



# Satzung

**Tanzsportzentrum Dresden e.V.**

Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden Nr. 4207

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportzentrum Dresden e.V.“  
**Kurzbezeichnung „TSZ Dresden“.**
2. Er wurde am 26.02.03 gegründet und hat seinen Sitz in Dresden. Mit Wirkung vom 26.03.2003 erfolgte der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 4207. Der Gerichtsstand für und gegen den Verein ist in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Sachsen e.V., Fachverband im Landessportbund Sachsen und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Hinführung von Tanzsportlern zum Wettbewerb. Des Weiteren bezweckt der Verein die Durchführung dieser Wettbewerbe.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, Landessportbundes, Landessportbundverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein führt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen, aber nicht an den Trainingsmöglichkeiten teilnehmen möchten.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheiden der Vorstand.

## **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied oder auf Umwandlung der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige benötigen eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich erklärt und an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Er kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus vorliegen. Während des Laufens der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes nach vorherigem schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
6. Wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat, bedarf der Ausschluss eines Mitgliedes keines schriftlich begründeten Antrages.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die tanzsportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sowie sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins wie vereinbart zu nutzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliedsversammlung**

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer Mitgliedsversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliedsversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres im ersten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliedsversammlung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Vorlage und Erläuterung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) den Bericht des Kassenprüfers
  - d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Ablauf der Wahlperiode
  - f) Mitgliedsbeiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - i) Widersprüche gegen Aufnahmen, Ausschlüsse
  - j) Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für deren Feststellung ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Abstimmungen und Wahlen sind offen und nur auf Antrag geheim durchzuführen.
  - a. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Vereinsmitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht durch Dritte oder andere Vereinsmitglieder vertreten lassen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der
  - a) Präsident/in
  - b) Vize Präsident/in
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Sportwart/in
  - e) Vertrauensperson
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Diese muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit entsprechend §8, Ziffer (6).
5. Vertretungsberechtigt sind jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Trainer/innen / Übungsleiter/innen und sonstige, auch wenn sie im wirtschaftlichen Verhältnis zum Verein stehen, dürfen gleichzeitig, nach Ihrer Wahl, Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 10 Jugendliche Mitglieder**

1. Für alle jugendlichen Mitglieder, die nach der Jugendordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Mitglieder der Deutschen Tanzsportjugend sind, gilt die Jugendordnung (Musterordnung des Landessportbundes).

## **§ 11 Finanzen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Diese Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen.
3. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Geringfügige und sich im laufendem Geschäftsjahr, durch besondere Umstände, ergebende Beitragsanpassungen dürfen durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Umfangreichere Beitragserhöhung müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Mitglieder des Vorstandes sind, auf Grund Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, von der Zahlung des Monatsbeitrages befreit. Es sei denn, sie nehmen aktiv am Trainingsbetrieb teil. Dann gilt der reguläre Monatsbeitrag.
7. Über eine Ermäßigung des Monatsbeitrages, von Personen mit besonderen Umständen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Ordnungen**

1. Die folgenden Ordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder des Vereins verbindlich:
  - a. Satzung des Vereins
  - b. Beitrags- und Finanzordnung des Vereins
  - c. Ordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
    - Turnier- und Tanzordnung
    - Verbandsgerichtsordnung
  - d. Rahmen-Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings
  - e. Hausordnungen der Trainingsstätten

*Die aufgeführten Ordnungen b bis g sind nicht Bestandteil dieser Satzung.*

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Anwesenheit von mehr als 50% aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt gleichermaßen über die Bestellung der Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine zuvor zu benennende gemeinnützige Körperschaft. Diese hat es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) im Sinne des entsprechenden Abschnitts der Abgabeordnung zu verwenden. Außerdem muss die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes dafür vorliegen.

## **§ 14 Besondere Bestimmungen**

Die Rechte an Name und Logo des Vereins sind bei auftretenden Differenzen im Verein an die Mitgliedschaft des Ehepaares Lax gebunden.